



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44330

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44330

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
5½ J x 13 H2

Typ: 55338 M

Inhaber der ABE und Hersteller: WSL Wilhelm Schwaab
Leichtmetall-Räder GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44330

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44330

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Die ABE Nr. 44330 erstreckt sich auf die Sonderräder 5½ J x 13 H2, Typ 55338 M, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	55338 M - R4	ohne Ring	63,34	500	1875	108/4	38
2	55338 M - KA	ohne Ring	65,1	500	1875	108/4	25
3	55338 M - R2	ADX 7 \varnothing 63,34 \varnothing 58,6	58,6	500	1875	98/4	25
4	55338 M - R2	ADX 6 \varnothing 63,34 \varnothing 58,2	58,2	500	1875	98/4	25
5	55338 M - R3	ADX 5 \varnothing 63,34 \varnothing 57,1	57,1	500	1875	100/4	25
6	55338 M - R3	ADX 8 \varnothing 63,34 \varnothing 59,1	59,1	500	1875	100/4	25
7	55338 M - R3	ADX10 \varnothing 63,34 \varnothing 60,1	60,1	500	1875	100/4	25
8	55338 M - R3	ADX 2 \varnothing 63,34 \varnothing 54,1	54,1	500	1875	100/4	38
9	55338 M - R3	ADX 3 \varnothing 63,34 \varnothing 56,1	56,1	500	1875	100/4	38
10	55338 M - R3	ADX 4 \varnothing 63,34 \varnothing 56,6	56,6	500	1875	100/4	38
11	55338 M - R3	ADX 5 \varnothing 63,34 \varnothing 57,1	57,1	500	1875	100/4	38
12	55338 M - R3	ADX 8 \varnothing 63,34 \varnothing 59,1	59,1	500	1875	100/4	38
13	55338 M - R3	ADX10 \varnothing 63,34 \varnothing 60,1	60,1	500	1875	100/4	38

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 2604 98 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.



-4-

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfun-
terlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreiße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem In-
nen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der
Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen
Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 30.11.1998 festge-
haltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf
Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen
werden kann.

Flensburg, den 08. Januar 1999
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:

Kraus
Kraus



Verwaltungsangestellte

Anlage:

1 Abnahmebestätigung
1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44330

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 5½ J x 13 H2, Typ 55338 M, des Genehmigungsinhabers WSL Wilhelm Schwaab Leichtmetall-Räder GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 8 Prüferberichtsnr.: 55 2604 98
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **55338 M**



Seite 1 von 5

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	55338 M - R3
Radgröße nach Norm:	5,5 J x 13 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	500
zulässiger Abrollumfang in mm:	1875
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenlochdurchmesser in mm:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 2
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 54,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	54,1
<u>Zentrierart:</u>	Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:

- Mazda Motor Corporation, Japan
- Toyota, Japan
- Suzuki Motor Corp. (J)

Radbefestigungsteile:

Mazda, Toyota:
4 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,5
(VS-Set 1241)

Suzuki:
4 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,25
(VS-Set 1245)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZOAnlage 8 Prüfberichtsnr.: 55 2604 98
1. AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal IndustryTyp: **55338 M**

Seite 2 von 5

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Corporation, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
DB	39-53	Mazda 121	F 706	165/70R13 175/60R13 185/55R13 185/60R13	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, F5,Y2
BG	41-76	Mazda 323	F 276	155 R 13 (R12) 165/70R13 (R12) 175/70R13	
BG 8	76		F 545	175/70R13	
BA	54-65	Mazda 323 F Mazda 323 C Mazda 323 S Mazda 323 P	G 878 bzw e13*96/27 *0023*..	155 R 13 (R12) 175/70R13	
DW	46-53	Mazda Demio	e1*97/27 *0093*..	165/70R13 (R12) 175/65R13	

Fahrzeughersteller: - Toyota, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
P 7	40-55	Toyota Starlet	D 773	165/70R13 175/60R13 (A1,G1) 175/65R13	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, F5,Y2

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZOAnlage 8 Prüferberichtsnr.: 55 2604 98
1. AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal IndustryTyp: **55338 M**

Seite 3 von 5

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Toyota, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
P 8	55	Toyota Starlet	F 437	165/70R13 175/60R13 (A1,G1) 175/65R13 185/55R13 185/60R13	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, F5,Y2
P 9	55	Toyota Starlet	e6*93/81 *0020*..	165/70R13 175/65R13	
E 8	43-63	Toyota Corolla	D 177	155 R 13 (R12) 175/70R13	
E 8B	43-89		D 774		
E 9	47-77		E 659	155 R 13 (R12) 165 R 13 (R12) 175/70R13	
E9F	77		E 896	165 R 13 (R12) 185/70R13	
T 16 (nur 4-Loch Radbef.)	63	Toyota Celica	E 195	165 R 13 (R12) 185/70R13	
T 18 (nur 4-Loch Radbef.)	77		F 411		
T 17 (nur 4-Loch Radbef.)	54-75	Toyota Carina	E 868		

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 8 Prüfberichtsnr.: 55 2604 98
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **55338 M**



Seite 5 von 5

Auflagen und Hinweise:

- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F5. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- G1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- Y2. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 2) Innendurchmesser: 54,1 mm

Die Anlage 8 mit den Blättern 1 - 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 55338 M (ab Herstellungsdatum 11/98) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO



Anlage 9 Prüfberichtsnr.: 55 2604 98
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **55338 M**

Seite 1 von 5

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	55338 M - R3
Radgröße nach Norm:	5,5 J x 13 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	500
zulässiger Abrollumfang in mm:	1875
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenlochdurchmesser in mm:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 3
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 56,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	56,1

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Honda Motor, Japan, bzw. - Honda of America MFG/USA
Fahrzeughersteller:	- Perusahaan Otomobil Nasional Berhad, HICOM Industrial Estate, Selangor Dural Ehsan / Malaysia
Fahrzeughersteller:	- Daihatsu Motor Co. Ltd., Japan
Fahrzeughersteller:	- Mitsubishi Motor Corporation, Japan

Radbefestigungsteile: **Honda, Proton, Daihatsu, Kia, Mitsubishi:**
4 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,5
(VS-Set 1341)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZOAnlage 9 Prüferberichtsnr.: 55 2604 98
1. AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal IndustryTyp: **55338 M**

Seite 2 von 5

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller:

- Honda Motor, Japan, bzw.
- Honda of America MFG/USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
CA4	65	Honda Accord	D 990	165 R 13	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, F5,Y3
CA5	75 - 90		D 991	(R12)	
	75 - 90		D 991/1	185/70R13	
AB	74 - 77	Honda Prelude	C 932		
BA 4	80 - 84		E 605		
AL	40	Honda Civic	D 303	165/70R13	
AG	52		D 304	175/70R13	
AH	63 - 74		D 305		
AF	74		D 302		
AN	63		D 331	155 R 13	
ED2	66		E 713		
ED3	66		E 965		
ED3	66		F 311		165/70R13
ED4	80 - 81		E 714		175/70R13
ED6	66		F 180		
ED7	80 - 81		E 718		
EC8	55		E 716		
EC9	66		E 717		165 R 13
EE4	80 - 81		E 803		
EG3	55			F 876	155 R 13
EG4	66	F 877		(R12)	
EG5	92	F 878		175/70R13	
EG8	66	F 875			
EJ2	74	G 624			
EJ6	55, 66	e6*93/81*0006*..			
EJ9	55, 66	e6*93/81*0006*..			

Fahrzeughersteller:

- Perusahaan Otomobil Nasional Berhad, HICOM
Industrial Estate, Selangor Dural Ehsan / Malaysia

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
C96L bzw. C96S bzw. C96M bzw C9	55-64	Proton 415	e11*92/53* 0002*..bzw. e11*93/81* 0002*..	155 R 13 (A11,R12) 175/70R13 (A11)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A14,A17,A22,B1,F5, Y3
C97L bzw. C97S bzw. C97M	66		e11*92/53* 0003*..bzw. e11*93/81* 0003*..		

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZOAnlage 9 Prüferberichtsnr.: 55 2604 98
1. AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal IndustryTyp: **55338 M**

Seite 3 von 5

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Daihatsu Motor Co. Ltd., Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
G 100 G 101	27 - 74	Daihatsu Charade	E 576	155 R 13	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, F5,Y3
	27 - 74		F 150	165/70R13	
	38 - 66		F 150/1	175/65R13	
G 200 G 2	62	Daihatsu Charade	G 464	155 R 13 (R12)	
			e6*95/54 *0034*	165/70R13	
A 101 A 1	77	Daihatsu Applause	F 281	155 R 13 (R12)	
			e6*95/54 *0046*..	175/70R13	

Fahrzeughersteller: - Kia Motors Corporation, Seoul/Korea

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
FA	59	Kia Sephia	G 485 bzw. e13*95/54 *0021*..	175/70R13	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, F5,Y3

Fahrzeughersteller: - Mitsubishi Motor Corporation, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
CAO	50 - 83	Mitsubishi Colt / Lancer	G 005	155 R 13 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, B1,F5,Y3
CAOW	50 - 83			Mitsubishi Lancer SW	
CJO	55 - 66	Mitsubishi Colt / Lancer	e1*93/81 *0031*..	185/60R13 (A1,G1)	
				175/70R13	

Auflagen und Hinweise:

- A1. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO unter Angabe von
- Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
- auf den Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgennenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F5. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 9 Prüfberichtsnr.: 55 2604 98
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **55338 M**



Seite 5 von 5

Auflagen und Hinweise:

- G1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- Y3. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 3) Innendurchmesser: 56,1 mm

Die Anlage 9 mit den Blättern 1 - 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 55338 M (ab Herstellungsdatum 11/98) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 10 Prüfberichtsnr.: 55 2604 98
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **55338 M**



Seite 2 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller:

- Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
- General Motors Espana S.A., Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Corsa-A-CC	33 - 51	Opel Corsa	C 961	155 R 13 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, F5,Y4
	33 - 51		C 961/1	155/70R13	
	33 - 53		C 961/2		
	33 - 53		C 961/3		
Corsa-B	33 - 66		G 290	155/70R13	
S 93			e1*96/27 *0053*..		
Kadett-D	29 - 66	Opel Kadett	B 300	155 R 13	
	40 - 85		B 300/1	165 R 13	
Kadett-D-Caravan	29 - 66		B 301		
	40 - 66		B 301/1		
Kadett-E-CC	40 - 74	Opel Kadett	D 559	155 R 13	
	40 - 82		D 559/1		
	40 - 82		D 559/2		
Kadett-E-Caravan	40 - 85		D 560		
	40 - 62		D 560/1		
	40 - 66		D 560/2		
Kadett-E-Lieferwagen	40 - 74		D 591		
	40 - 62		D 591/1		
	40 - 66		D 591/2		
Kadett-E	40 - 85		E 023		
	40 - 82		E 023/1		
	40 - 82		E 023/2		
Kadett-E-Cabrio	55 - 60		E 388		
	55 - 60		E 388/1		
Astra-F-CC	40 - 74	Opel Astra	F 857	155 R 13 (R12)	
T 92	42 - 74		e1*96/79*0074*..	175/70R13	
Astra-F			G 065		
T 92			e1*96/79*0074*..		
Astra-F-Caravan	44 - 74		F 854		
T 92 / Kombi			e1*96/79*0075*..		
Astra-F-Cabrio	52 - 60		G 372	155 R 13 M+S	
			175/70R13 M+S		

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 10 Prüferberichtsnr.: 55 2604 98
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **55338 M**



Seite 3 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller:

- Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
- General Motors Espana S.A., Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Ascona-C	40 - 85	Opel Ascona	C 265	155 R 13 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, F5,Y4
	40 - 85		C 265/1	165 R 13	
	40 - 95		C 265/2	185/70R13	
Ascona-C-CC	40 - 85	C 266			
	40 - 85	C 266/1			
	40 - 95	C 266/2			
Vectra-A	42 - 66	Opel Vectra	E 947	165 R 13	
	42 - 66		E 947/1		
Vectra-A-CC	42 - 66	E 948		185/70R13	
	42 - 66	E 948/1			

Fahrzeughersteller:

Daewoo Motor Co. Ltd., Chongchon-Dong, Südkorea

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
KLETN	51-55	Daewoo Nexia Daewoo Cielo Daewoo Racer	H 018 bzw. e1*93/81* 0006*..	155 R 13 (R12) 175/70R13	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, B1,F5,Y4
KLAT	55-63	Daewoo Lanos	e4*96/27* 0017*..	175/70R13	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 10 Prüfberichtsnr.: 55 2604 98
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **55338 M**



Seite 4 von 4

Auflagen und Hinweise:

- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F5. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- Y4. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 4) Innendurchmesser: 56,6 mm

Die Anlage 10 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 55338 M (ab Herstellungsdatum 11/98) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO



Anlage 11 Prüferberichtsnr.: 55 2604 98
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **55338 M**

Seite 1 von 6

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	55338 M - R3
Radgröße nach Norm:	5,5 J x 13 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	500
zulässiger Abrollumfang in mm:	1875
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenlochdurchmesser in mm:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 57,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	57,1
<u>Zentrierart:</u>	Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	<ul style="list-style-type: none">- Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.- Volkswagen AG, Wolfsburg- Audi NSU, Neckarsulm- Sociedad Espanola de Automoviles des Turismo S.A., Madrid (E), bzw.- Seat Espanola de Automoviles de Turismo S.A. Martorell, Barcelona (E)- Automobilove Zavado narodny Podnik in Mlada Boleslav und Vrchlabi (CSFR)- Skoda in Mlada Boleslav, Kvasiny und Vrchlabi (CSFR)
Radbefestigungsteile:	<u>VW, Audi, Seat, Skoda:</u> 4 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 29 mm (VS-Set 1540)
Anzugsmoment in Nm:	110
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 11 Prüferberichtsnr.: 55 2604 98
1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **55338 M**

Seite 2 von 6

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
- Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
86 C	29-55	VW Polo	C 292	155/70R13 (A11)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A14,A17,A22,Y5
	29-57		C 292/1	165/65R13 (A11)	
	33-57		C 292/2		
6 N	33-55	VW Polo	G 774 bzw. e1*96/79 *0069*..	155/70R13 (A11,R12) 165/65R13 (A11,R12) 175/60R13 (A11)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A14,A17,A22,F5,Y5
6 NF	33-55		G 951	175/65R13 (A12) 185/60R13 (A12)	
6 K/V	44-74	VW Polo VW Polo Classic	H 249 bzw. e9*93/81 *0008*..	175/70R13 (A11) 185/60R13 (A1,A12,G1) 195/55R13 (A1,A12,G1)	
17	37-81	VW Golf / Jetta	9138	155 R 13 (A11,R12) 175/70R13 (A11)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A14,A17,A22,B3,F5, Y5
			9138/1		
			9138/2		
17 CK	37		A 123		
155	37-82	VW Golf Cabrio	B 042		
			B 042/1		
			B 042/2		
53	37-81	VW Scirocco	9033		
			9033/1		
19 E	37-82	VW Golf / Jetta	D 186	155 R 13 (A11,R12) 175/70R13 (A11)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A14,A17,A22,F5,Y5
			D 186/1		
			D 186/2		
19 E-299	66-72	VW Golf / Jetta Syncro	E 083		
53 B	40-82	VW Scirocco	C 116		
			C 116/1		
			C 116/2		
1HXO	40-66	VW Golf/Jetta/Vento VW Golf Variant	F 804	175/70R13 (A11,R12) 185/65R13 (A12)	
e1*96/79 *0068*..					
1HXOF	44-55	VW Golf Kombi bzw. Variant bzw. LKW	F 894	205/60R13 (A12)	
1EXO	55-85	VW Golf Cabrio	G 407		

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZOAnlage 11 Prüfberichtsnr.: 55 2604 98
1. AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal IndustryTyp: **55338 M**

Seite 3 von 6

Verwendungsbereich:Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
- Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1HX1	66	VW Golf Syncro	G 156 bzw. e1*92/53 *0004*..	175/70R13 (A11,R12) 185/65R13 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A14,A17,A22,F5,Y5
1H	66	VW Golf Syncro	e1*96/79 *0068*..	205/60R13 (A12)	
32 B	40-85	VW Passat VW Passat Variant	B 870	165 R 13 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A14,A17,A22,B3, F5,Y5
	40-100	VW Santana	B 870/1	185/70R13	
6 X	37-55	VW Lupo	e1*97/27 *0085*..	155/70R13 (R12) 165/65R13 165/70R13 175/65R13 175/60R13 185/60R13	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A14,A17,A22,F5,Y5

Fahrzeughersteller: - Audi NSU, Neckarsulm

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
81	40-81	Audi 80 Audi Coupé	A 875	155 R 13 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22,B3, F5,Y5
	40-96		A 875/1	165 R 13 (R12)	
	40-82		A 875/2	175/70R13	

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZOAnlage 11 Prüferberichtsnr.: 55 2604 98
1. AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal IndustryTyp: **55338 M**

Seite 4 von 6

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller:

- Sociedad Espanola de Automoviles des Turismo S.A., Madrid (E), bzw.
- Seat Espanola de Automoviles de Turismo S.A. Martorell, Barcelona (E)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
6 K	33-85	Seat Ibiza	G 406 e9*93/81 *0001*..	155 R 13 (A11,R12) 155/70R13 (A11) 175/70R13 (A11)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A14,A17,A22,F5,Y5
6 K/C	33-85	Seat Cordoba	G 613	185/60R13 (A1,A12,G1) 195/55R13 (A1,A12,G1)	
1 L	50-85	Seat Toledo	F 763	155 R 13 (A11,R12) 175/70R13 (A11) 185/70R13 (A12)	
6 H	37-44	Seat Arosa	e1*95/54 *0049*..	155/70R13 (R12) 165/65R13 165/70R13 175/65R13 175/60R13 185/60R13	A2,A4,A5,A6,A7,A8 A12,A14,A17,A22, F5,Y5

Fahrzeughersteller:

- Automobilove Zavado narodny Podnik in Mlada Boleslav und Vrchlabi (CSFR)
- Skoda in Mlada Boleslav, Kvasiny und Vrchlabi (CSFR)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
797	40-50	Skoda Felicia Pick-Up	H 361	165/70R13 (A11) 175/65R13 (A11) 185/60R13 (A12) 195/55R13 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A14,A17,A22,F5,Y5

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 11 Prüferberichtsnr.: 55 2604 98
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **55338 M**



Seite 5 von 6

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Automobilove Zavado narodny Podnik in Mlada Boleslav und Vrchlabi (CSFR)
- Skoda in Mlada Boleslav, Kvasiny und Vrchlabi (CSFR)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
781	40-50	Skoda Favorit	G 019	155/70R13 (A11,R12) 165/70R13 (A11)	A2,A4,A5,A6,A7,A8,A14,A17,A22,F5,Y5
785	40-50	Skoda Forman	G 022	175/60R13 (A1,A11,G1)	
787	40-50	Skoda Pick Up	G 187	175/65R13 (A11) 175/70R13 (A11) 185/60R13 (A12) 185/70R13 (A12)	
791	40-55	Skoda Felicia	G 952 bzw. e11*93/81*0011*..	165/70R13 (A11) 175/65R13 (A11)	
795	40-55	Skoda Felicia Kombi	H 110 bzw. e11*93/81*0019*..	175/60R13 (A11) 185/55R13 (A12) 185/60R13 (A12) 195/55R13 (A12)	

Auflagen und Hinweise:

- A1. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO unter Angabe von
- Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
- auf den Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

Auflagen und Hinweise:

- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B3. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit verstärktem Bremsträgerrahmen an Achse 1 (Ausreichender Abstand Bremssattel/Sonderrad nicht gegeben).
- F5. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- G1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- Y5. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 5) Innendurchmesser: 57,1 mm

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüfberichtsnr.: 55 2604 98
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **55338 M**



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Nissan Motor Co. Ltd., Tokyo/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
K 10	37-40	Nissan Micra	C 950	155/70R13 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22,F5, Y8
	37-44		C 950/1	165/65R13	
K11			40-55	G 220 bzw. e11*93/81 *0021*..	
N 13	40-66	Nissan Sunny	E 287	155 R 13 (R12)	
B 12	40-66		E 301	175/70R13	
N 13 A	54-66	Nissan Sunny 4x4	E 522	175/70R13	
B 12 A	54-66		E 521		
N 14	55-66	Nissan Sunny	F 666	155 R 13 (R12) 175/70R13	
Y 10	40-66	Nissan Sunny - Kombi, bzw. - Traveller	F 727 bzw. e1*93/81 *0026*..	155 R 13 reinf. (R12) 175/70R13	
Y 10 L	55-60		F 672		
N 15	55-64	Nissan Almera	e1*93/81 *0025*..	175/70R13	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüfberichtsnr.: 55 2604 98
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **55338 M**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F5. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- Y8. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 8) Innendurchmesser: 59,1 mm

Die Anlage 12 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 55338 M (ab Herstellungsdatum 11/98) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 13 Prüferberichtsnr.: 55 2604 98
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **55338 M**



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Regie Nationale des Usines Renault, Paris/Frankreich

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
B/C 57	40-55	Renault Clio	F 543	155/70R13 (A11) 165/65R13 (A11)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A14,A17,A22,B1,F5, Y10
B/C 53	43-69	Renault 19	E 979	155 R 13 (A11,R12) 165/70R13 (A11,R12) 175/70R13 (A11)	
L 53	43-67		F 144		
X 53	43-81		G 073		
D 53	65-66	Renault 19 Cabrio	F 798		
BA	47-66	Renault Mégane	e2*93/81 *0010*..	165/70R13 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22,B1, F5,Y10
DA	66	Renault Mégane Coach	e2*93/81 *0009*..	175/70R13	
EA	66	Renault Mégane Cabrio	e2*93/81*0103*..		
LA	47-66	Renault Mégane Classic	e2*93/81*0072*..		

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 13 Prüfberichtsnr.: 55 2604 98
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **55338 M**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F5. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- Y10. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 10) Innendurchmesser: 60,1 mm

Die Anlage 13 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 55338 M (ab Herstellungsdatum 11/98) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: WSL Leichtmetallräder GmbH

Typ: **55338 M**

Seite 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

